

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 100.

Dinstag den 4. Mai

1858.

§ 145. a

R. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 20. Februar 1858, Z. 2050/229, das dem Karl Frummann auf die Erfindung einer Masse, womit man Marmor, Granit und andere Steinarten schneiden und schleifen könne, unterm 19. Jänner 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 20. Februar 1858, Z. 2049/228, das dem Alois Haasmann auf eine Verbesserung in der Konstruktion von Rauchfang-aufsätzen und Ventilatoren zur Verhinderung des Rauchens, unterm 13. Februar 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 22. Februar 1858, Z. 1373/149, die Anzeige, daß Amand Mancel de Balbouer, Angelo Lué und Dr. Julius Cesar Fornara das Ausübungsrecht des dem Erstgenannten unterm 30. Juli 1855 ertheilten und seither in das Miteigenthum der beiden Letzteren übergegangenen ausschließenden Privilegiums auf eine Verbesserung an Eisenbahnen, bestehend in der Anwendung eines geänderten Schienenstems und eines dazu passenden Räder-systemes, wornach die Eisenbahnen auf gewöhnlichen Landstraßen und anderen Verbindungswegen hergestellt, die Waggons mit Leichtigkeit von der Bahn entfernt, auf der Straße wie gewöhnliche Wagen geführt, und an jeder beliebigen Stelle wieder auf das Schienen-geläise gelegt werden können, auf Grundlage der vom Notar Nob. Giovanni Dr. Molin, am 25. November 1857 ausäesfertigten Fessionsurkunde, an eine in Venedig gebildete Gesellschaft, bestehend aus nachstehenden Mitgliedern: Conte Alessandro Marcello, Cavaliere Giuseppe Maria de Reali, Cavaliere Giuseppe Man-dolfo, Cavaliere Pasquale Revoltella, Cavaliere Lad-vo Wiel, Cavaliere Marcantonio Gaspari, der Han-dels-Ditta: Jakob Levi und Söhne, Cavaliere Spi-ridione Papadopoli und Angelo Maria Toffoli, für den Umfang des venetianischen Territoriums übertragen haben, zur Kenntniß genommen, und die vorschreits-mäßige Einregistrierung dieser Uebtragung veranlaßt

Z. 210. (1) Nr. 7376.

Anzeige.

Der Preis des im k. k. Schulbücher-Ver-lage in Wien vorrätigen kaufmännischen Rechenbuches von Franz Hantschl (gewesenen Professor der Merkantil-Rechnung an der kommerziellen Abtheilung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien) ist von dem bisherigen Betrage à 4 fl. auf Einen Gulden C.M. herabgesetzt worden.

Dieses Werk, welches in zwei Theilen 60 Druck-bogen in Groß-Octav-Formate umfaßt, darf, mit Rücksicht auf seinen anerkannten praktischen Werth und wegen der darin enthaltenen Menge von Bei-spielen und Aufgaben, als Hilfsbuch bei dem kauf-männischen Rechnungs-Unterrichte vorzüglich em-pfohlen werden.

Z. 207. a (2) Nr. 302.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Laak ist eine Kanzlistenstelle mit dem Jahres-gehalte von 350 fl. und mit dem Borrückungs-rechte in den Jahresgehalt von 400 fl. in Er-ledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten ha-ben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche bis zum 20. Mai l. J. bei dem Bezirksamte in Laak einzubringen, und darin zugleich anzu-geben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der hierländigen Bezirksbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 24. April 1858.

Z. 195. a (3) Nr. 5691.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stempelmarken-Trafik zu Schladming,

im Finanzbezirke Bruck a. d. Mur, im Wege der öffentl. Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Tabak-Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Mate-rial-Bedarf bei dem $8\frac{3}{8}$ Meilen von Schladming entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlage in Rot-tenmann, und den Bedarf an Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte in Schladming zu fassen.

Zur Tabak-Material-Fassung sind demselben 22 Trafikanten, deren Vermehrung oder Vermin-derung aber der Bestimmung der Finanz-Behörde vorbehalten bleibt, zugewiesen. Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Febr. 1857 bis Ende Jänner 1858 an Tabak 23.848 Pfund, im Gelde 13423 fl. 35³/₄ kr. und an Stempelmarken 1267 fl. 58 kr., zusammen 14691 fl. 33 kr., und es ge-währte dieser Verlagsplatz in dieser Zeitperiode bei dem Bezug von 5% vom Tabakverschleiß und $1\frac{1}{2}$ % von dem Stempelmarken-Verschleiß eine Brutto-Einnahme von 1155 fl. 17 kr. C. M.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist bezüglich des Tabak-Materials und Geschirres, falls der Er-steher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, was er schon in dem Of-ferte ausdrücklich zu erklären hat, ein stehender Kredit bemessen, welcher für jenen unangreifbaren Material-Vorrath gilt, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleiß-Platzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen $1\frac{1}{2}$ % Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höheren oder minderen Gattung, sogleich bar zu berichtigen.

Der Kredit ist durch eine Kautio im Betrage von Achthundert Gulden für das Tabak-Material und Geschirre noch vor der Uebergabe, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekanntgegebenen Annahme des Offertes, zu decken.

Die Kautio kann entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek, über deren Annehmbarkeit die Entschei-dung vorbehalten wird, geleistet werden.

Die Uebergabe dieses Verschleißplatzes erfolgt sogleich nach vollständig geleisteter und annehmbar befundenen Kautio, und rücksichtlich nach vor-schriftmäßiger Bevorräthigung.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautio als Badium in dem Be-trage von achtzig Gulden Conv. Münze vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die Quittung über diesen Ertrag dem gesiegelten und mit der Stempelmarke pr. 15 kr. versehenen Offerte bei-zuschließen, welches längstens bis 22. Mai 1858, Mittag 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag und die Stempelmar-ken-Trafik Schladming,“ bei der k. k. Finanz-Be-zirks-Direktions-Vorsteherung in Bruck a. d. Mur einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen, und nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 80 fl.

a) mit dem Tauffcheine über die erlangte Groß-jährigkeit,

b) mit dem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse über die dormalige und frühere Beschäftigung, dann über das politische und sittliche Wohl-verhalten des Differenten zu belegen. In dem Offerte müssen die Tabak-Verschleißprozente, welche der Different anspricht, mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen.

Im Falle ein Bewerber diesen Verschleißplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betra-ges an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, so hat derselbe den angebotenen Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate

sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Differenten mit dem Tage der Ueber-reichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlos-sener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückge-stellt, das Badium des Ersteher aber wird ent-weder bis zum Erlage der Kautio, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird nicht zugesichert, und findet auch eine wie immer geartete nachträg-liche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt, wobei noch bemerkt wird, daß der Verleger an Gutgewicht nur jenes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak mit zwei $\frac{1}{2}$ Prozent zu beziehen hat.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bestimmungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragniß-Ausweis und die Ver-lagsauslagen bei der k. k. Finanz-Bez.-Direktion in Bruck a. d. Mur, dann in der hierortigen Regi-stratur während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen; zugleich wird bemerkt, daß es dem Ersteher freigestellt bleibt, auch den Kleinverschleiß der höheren Gattungen der Stempelmarken, d. i. von 6 fl. bis inclus. 20 fl. zu übernehmen; hat sich derselbe jedoch dafür erklärt, so ist derselbe auch verpflichtet, stets mit einem angemessenen Vor-rathe der höheren Gattungen Stempelmarken ver-sehen zu sein.

Von der Konkurrenz sind jene Personen aus-geschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche sich eines Verbrechens, des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverban-des und den öffentlichen Ruhestand, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Ver-schleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vor-schriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleiß-orte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Finanz-Behörde, so kann das Ver-schleißgeschäft sogleich abgenommen werden.

Gratz am 18. April 1858.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag, zugleich die Stempelmarken-Trafik zu Schladming in Steiermark, unter ge-nauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vor-schriften, insbesondere in Beziehung auf die Mate-rials-Bevorräthigung 1) gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben) Perzenten von der Summe des Tabak-Verschleißes gegen Bezah-lung (oder sicher zu stellenden Kredit), oder 2) gegen

Verzichtleistung auf jede Provision, oder 3) (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages von (mit Ziffern und Buchstaben) an das Gefäll in Betrieb zu übernehmen. (Auch mache ich mich verbindlich, den Kleinverschleiß der höheren Gattungen Stempelmarken zu besorgen.)

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigezschlossen.

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, zugleich der Stempelmarken-Draffik zu Schladming in Steiermark.

3. 208. a (2) Nr. 1516.

Ausweis

über die am 30. April 1858 zur Rückzahlung ohne Prämie verlostten Obligationen des krainischen Grundentlastungsfonds.

à 50 fl.	à 100 fl.	à 500 fl.	à 1000 fl.	à 5000 fl.	Litt. A.	
Nummern (mit Coupons)					Nummern	Betrag in Guld.
120	144	88	207	280	241	650
253	339	374	390	284	272	18.910
—	484	411	683	307	903	1.430
—	578	462	765	466	—	—
—	751	—	1048	—	—	—
—	680	—	1369	—	—	—
—	1376	—	—	—	—	—
—	1558	—	—	—	—	—
—	1605	—	—	—	—	—

endlich die Obligation mit Coupons Nr. 536 pr. 100 fl. mit dem Theilbetrage pr. 50 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit dem verlostten Kapitalbetrage nach Verlauf von sechs Monaten, vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastung-Fonds-Kasse in Laibach, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bar ausbezahlt, welche Kasse zugleich für den un-verlostten Theilbetrag pr. 50 fl. der zuletzt gezogenen Obligation Nr. 536 mit Coupons à 100 fl. die entsprechende neue Obligation ausfertigen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungs-Zeitpunkte werden die verlostten Schuldverschreibungen auch von der k. k. priv. österr. National-Bank in Wien eskomptirt Laibach am 30. April 1858.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion.

3. 209. a (2) Nr. 206.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Sprengel des k. k. sieb. Oberlandesgerichtes sind mehrere provisorische Gerichts-Adjunktenstellen mit dem Jahresgehälte von 500 fl. zu besetzen.

Diese Gerichtsadjunkten werden den hierländigen Bezirksämtern zur ausschließlichen Dienstleistung im Justizfache zugewiesen werden, und haben, in so lange sie provisorisch sind, auf eine Vorrückung in die höheren Gehalts-Kategorien eben so wenig einen Anspruch als auf Diäten und Diätenpauschalien, werden jedoch bei Besetzung systemisirten Adjunktenstellen nach Verdienst berücksichtigt.

Weiteres sind im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes 38 adjustirte Auskultantenstellen zu besetzen.

Bewerber um obige Dienstposten haben ihre nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 81, einzurichtenden Gesuche, in welchen die Nachweisungen über das Alter, den Stand, die Religion, Sprachkenntnisse, zurückgelegte Studien, die allfällig abgelegten theoretischen und praktischen Prüfungen und etwaigen Verwandtschafts-Verhältnisse mit hierländigen Justizbeamten zu liefern sind, durch ihre vorgesezte Behörde und Falls sie nicht in l. f. Diensten stehen, durch vorgesezte politische Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitung, an das Präsidium des k. k. sieb. Oberlandesgerichtes gelangen zu lassen.

Den Bewerbern um Auskultantenstellen aus den deutsch-slavischen Provinzen wird ferner bedeutet, daß Ihnen bei nachgewiesener Dürftigkeit eine Aversual-Vergütung von 1 fl. CM. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmungs-ort zurückgelegte Meile zugestanden wird, und denselben bei einer entsprechenden und ersprießlichen Dienstleistung nebstbei auch Remunerationen bis zu dem Betrage von 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

3. 204. a (2) ad Nr. 1456 Krim. **Edikt.**

Bei dem k. k. Landesgerichte Laibach erliegen nachstehende Effekten:

1. aus der Untersuchung wider Andreas Svetek ein Stemmeisen;
2. aus der Untersuchung wider Wenzel Tsepenko drei Stück unechte Wagen;
3. vom Diebstahle an Lorenz und Maria Gerzha ein am Thatornte rückgelassener Bohrer;
4. vom Diebstahle an Florian Mischizh eine am Thatornte zurückgelassene Handhaxe;
5. aus der Untersuchung wider Lorenz Kasnik, Andreas Mazhek & Cons. ein Sack mit verschiedenen Effekten;
6. aus der Untersuchung wider Kaimund Zaruba ein lichtbraunes zerrissenes Röckel, ein grauzugezogenes zerrissenes Leibell ohne Ärmel, ein Paar alte Halbstiefel;
7. ein weißer Hut, ein Tüchell und ein Sackmesser, welche Gegenstände bei dem todgefundenen Josef Spelizh sich befanden.

Diejenigen, welche auf diese Gegenstände einen Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung, bei diesem k. k. Landesgerichte zu melden und ihr Recht nachzuweisen, widrigens die obangeführten Sachen veräußert und der Kaufpreis bei Gerichte aufbewahrt werden würde.

Laibach am 24. April 1858.

3. 200. a (3) Nr. 3436.

Ediktal-Vorladung.

Vom Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden die zur heurigen Militär-Affentirung nicht erschienenen und illegal abwesenden Kontributen Franz Sarkl, Ferdinand Tomizh, Max. Sicherl, im Jahre 1837, dann Willibald Deschmann, Alfons Edder und Josef Gregorz im Jahre 1836 geboren, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten, vom Tage der ersten Zeitungseinschaltung dieses Ediktes, bei diesem Magistrate um so gewisser persönlich vorzustellen und über ihr Ausbleiben von der Affentirung zu rechtfertigen, als sonst dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge erklärt und nach den bestehenden Gesezen behandelt werden würden.

Stadtmagistrat Laibach am 23. April 1858.

3. 199. a (3) Nr. 3334.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hierortigen Holzhändler verpflichtet sind, auf ihren Holzplätzen vom Magistrate vidirte Holztarife mit genauer Angabe des Preises und Längenmaßes jeder Gattung des von denselben zum Verkaufe aufgestellten Holzes aufzuschlagen.

Stadtmagistrat Laibach am 19. April 1858.

3. 203. a (2) Nr. 548/47.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1500 Mehren Weizen, 1000 » Korn, 900 » Kukuruz, mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mehren Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsramte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie, anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den Kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monat zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschafts-Amtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazin zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen.

Der Schlüssel zur Getreide-Magazins-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23 1/2 kr. pr. Sack, oder 2 Mehren zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Loitsch, und dann auf eigene Rechnung hieher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-Kassa zu Idria, oder bei der k. k. Landes-Hauptkassa zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 15 kr. Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1858 bei dem k. k. Berg-Amte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körner-Gattungen lauten, so steht es dem k. k. Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubehaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10 % Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landes-Hauptkassa zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertrags-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung, erstehen, wird gleich Anfangs Juni 1858 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1858, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monat zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreidesäcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, dagegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt; jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Eigenthum des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 28. April 1858.